

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§ 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§ 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

§ 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehm, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen sorgfältig zu beobachten, auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§ 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.